

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark

Wasserversorgungssatzung

über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser im Versorgungsgebiet des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark (ZVWU)

Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser im Versorgungsgebiet des ZVWU vom 23. November 2001 mit den Anlagen 1-7, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark (Amtsblatt), Jahrgang 8, Nr. 9 am 19.12.2001, 6. Änderung Anlage 2 am 25. November 2005, veröffentlicht im Amtsblatt, Jahrgang 12, Nr. 15 am 22.12.2005, 8. Änderung Anlage 2 ~~und 7~~ am 23.11.2007, veröffentlicht im Amtsblatt, 14. Jahrgang, Nr. 7 am 20.12.2007, 10. Änderung Anlage 2 am 23.03.2009, veröffentlicht im Amtsblatt, 16. Jahrgang, Nr. 3 am 15.04.2009, 12. Änderung der Satzung und Anlagen 4, 2 am 18.06.2010, veröffentlicht im Amtsblatt, 17. Jahrgang, Nr. 8 am 07.07.2010, 16. Änderung Anlage 2 ~~und 7~~ am 07.11.2013, veröffentlicht im Amtsblatt, 20. Jahrgang, Nr. 20 am 19.12.2013, 24. Änderung der Satzung und der Anlagen 2 ~~und 7~~ am 10.11.2021, veröffentlicht im Amtsblatt, 27. Jahrgang, Nr. 24 am 20.12.2021. 26. Änderung der Satzung und Anlagen 2, 7 am 21.03.2024, veröffentlicht im Amtsblatt, 30. Jahrgang, Nr. 09 am 15. April 2024 27. Änderung Anlagen 3,4,5,6,7 am 05.12.2024, veröffentlicht im Amtsblatt, 30. Jahrgang, Nr. 31 am 23.12.2024 28. Änderung Anlage 7 am 09.12.2025, veröffentlicht im Amtsblatt, 31. Jahrgang, Nr. 28 am 22.12.2025

Gliederung Wasserversorgungssatzung

- Wasserversorgungssatzung

- Anlage 1

weggefallen

- Anlage 2

Ergänzende Wasserversorgungsbedingungen des ZVWU zur AVB Wasser V

- Anlage 3

Erstattung von Kosten für die Erteilung von Genehmigungen und damit im Zusammenhang stehender Leistung

- Anlage 4

Erstattung von Kosten an Trinkwasserversorgungsanlagen für erbrachte Reparatur- und Bauleistungen.

- Anlage 5

Ergänzende Preisbestimmungen zu den Wasserversorgungsbedingungen des ZVWU

- Anlage 6

Pauschalkosten für Wasserhausanschlüsse

- Anlage 7

Baukostenzuschüsse

**§ 1
Allgemeines**

Der ZVWU betreibt für die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung, einheitlich alle Anlagen und Netze zur Versorgung der Grundstücke seines Gebietes mit Leitungswasser in Trinkwasserqualität.

In Gebieten mit vorhandenen Brauchwasseranlagen (keine Trinkwasserqualität), die sich im Eigentum des ZVWU befinden, gelten die gleichen Anschlussbedingungen.

Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt der ZVWU.

**§ 2
Grundstück und Grundstückseigentümer**

1. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit im Sinne des Bauplanungsrechtes bildet.
2. Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnliche zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für sonstige berechtigte Nutzer. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Anschluss- und Benutzungsrecht**

1. Jeder Eigentümer eines im Gebiet des ZVWU liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Leitungswasser in Trink- oder Brauchwasserqualität nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.
2. Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem ZVWU erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
3. Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen des Absatzes 2, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Kosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten. Hier besteht die Pflicht des ZVWU, Wasser bis zum Übergabepunkt zwischen Hausanschlussleitung und Kundenanlage bereitzustellen.

**§ 4
Anschlusszwang**

1. Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben oder eine Versorgungsleitung auf privatem Grund mit gesicherten grunddienstlichen Rechten an das zu

versorgende Grundstück angrenzt. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.

2. Die Herstellung des Anschlusses muss innerhalb von 3 Monaten, nachdem die Grundstückseigentümer oder sonstige berechnigte Nutzer schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zum Anschluss an die Wasserleitung aufgefordert sind, beantragt werden.

§ 5 Befreiung vom Anschlusszwang

1. Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim ZVWU einzureichen.
2. Anlagen der privaten Wasserversorgung, für die die Nutzungsgenehmigung als Trinkwasseranlage bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises einschließlich Freigabe durch das Gesundheitsamt vorliegt, haben 15 Jahre Bestandsschutz vom Tage ihrer Errichtung an. Auf Antrag kann eine Teilbefreiung oder zeitlich begrenzte Befreiung erteilt werden.

§ 6 Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 3) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Mögliche Befreiungen von Benutzungszwang sind im § 7 geregelt.

§ 7 Befreiung vom Benutzungszwang

1. Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
2. Der ZVWU räumt dem Grundstückseigentümer darüber hinaus im Rahmen des ihm wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
3. Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim ZVWU einzureichen. Der Grundstückseigentümer hat dem ZVWU vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage, nach Genehmigung durch die Untere Wasserbehörde, Mitteilung zu machen. Bestehende Anlagen sind dem ZVWU anzuzeigen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. Entsprechend DIN 1988 Teil 8 Pkt. 4 sowie Trinkwasserverordnung (BGBL Teil 1 vom 5. Dezember 1990) § 17 darf zwischen Eigenanlage und öffentlicher Wasserversorgungsanlage keine Verbindung bestehen.

§ 8 Art der Versorgung

1. Die Art der Versorgung und weitere Versorgungsbedingungen werden durch die AVBWasserV BGBL Seite 750 vom 20. Juni 1980 in der zurzeit geltenden Fassung als Allgemeine Wasserversorgungsbedingungen sowie Ergänzende Wasserversorgungsbedingungen und Entgeltregelungen des ZVWU gemäß Anlagen 2 bis 7 geregelt.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

(1) § 4 der Wasserversorgungssatzung handelt und sein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anschließt.

(2) § 6 der Wasserversorgungssatzung nicht der Verpflichtung zur Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entspricht.

(3) § 3 Abs. 1 (AVB Wasser V) in Verbindung mit § 6 der Wasserversorgungssatzung und den Wasserversorgungsbedingungen des ZVWU den Wasserbedarf aus anderen Anlagen als der öffentlichen Versorgungsanlage deckt.

(4) § 2 der Wasserversorgungsbedingungen des ZVWU (AVB Wasser V) der Mitteilungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(5) § 3 Abs. 2 der Wasserversorgungsbedingungen des ZVWU (AVB Wasser V) seiner Mitteilungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt und Rückwirkungen von der Eigenanlage in das öffentliche Netz zulässt.

(6) § 6 Abs. 3 der Wasserversorgungsbedingungen des ZVWU (AVB Wasser V) nicht alles unternimmt, dass das Versorgungsunternehmen von Schadenersatzansprüchen Dritter freigestellt ist oder gemäß § 6 einen Schaden nicht unverzüglich anzeigt.

(7) § 10 Abs. 7 der Wasserversorgungsbedingungen des ZVWU (AVB Wasser V) seiner Mitteilungspflicht über Schaden an Hausanschlussleitungen oder sonstigen Störungen nicht nachkommt.

(8) § 11 Abs. 2 der Wasserversorgungsbedingungen (AVB Wasser V) seiner Verpflichtung nicht entspricht, die Einrichtungen der Wasserversorgung nicht in ordnungsgemäßen Zustand hält und das Zutrittsrecht in Verbindung mit § 16 der gleichen Bestimmung verweigert.

(9) den Bestimmungen des § 12 Abs. 2 der Wasserversorgungsbedingungen des ZVWU (AVB Wasser V) handelt und durch unqualifizierte Personen auf die bestehenden Anlagen einwirken lässt.

(10) § 18 Abs. 3 der Wasserversorgungsbedingungen des ZVWU (AVB Wasser V) den Verlust, die Beschädigung oder Störungen der Messeinrichtungen nicht oder nicht rechtzeitig dem Versorgungsunternehmen mitteilt und seiner Pflicht zur Gefahrenabwehr nicht nachkommt.

(11) § 22 Abs. 1 der Wasserversorgungsbedingungen des ZVWU (AVB Wasser V) ohne Zustimmung des Versorgungsunternehmens Wasser an Dritte aus der vorhandenen Anlage ohne oder gegen Entgelt weiterleitet.

(12) Den Bestimmungen des § 22 Abs. 3 (AVB Wasser V) die Entnahme von Bauwasser ohne vorherige Anmeldung beim ZVWU unter Umgehung der weitergehenden Bestimmungen des genannten Paragraphen realisiert.

2. Ordnungswidrigkeiten nach dieser Satzung können mit einer Geldbuße geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung, zuständige Verwaltungsbehörde ist der Verbandsvorsteher.

§ 10 Unbedenklichkeit

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind zustande gekommen ist, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich

innerhalb eines Jahres seit der Veröffentlichung der Satzung gegenüber dem Wasserverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Wasserversorgungssatzung mit allen Anlagen tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Die Wasserversorgungssatzung vom 20. Juni 1996 wird damit außer Kraft gesetzt.

Bestätigung:

Templin, den 23. November 2001

gez. Obering. Peter Ramlau
hauptamtlicher Verbandsvorsteher

gez. Claudia Gundlach
stellv. Vorsitzende der Versammlung